
Landesverband Nordrhein-Westfalen, Vorsitzende: Ilona Dubalski-Westhof
Dienstanschrift: Hedwig-Dransfeld-Platz 4, 45143 Essen
Tel.: 02 01/ 62 30 29, Fax: 02 01/ 62 15 87, E-Mail: VkdL-Essen@t-online.de, Internet: www.vkdL.de

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung

Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) – Landesverband Nordrhein-Westfalen – nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung auch für den Landesverband NRW des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) wie folgt Stellung:

Die geplante Reform der Lehrerausbildung wirft die grundsätzliche Frage nach Sinn und Zweck eines gestuften Lehramtsstudiums und nach der Eignung eines konsekutiven Studienmodells für die Lehrerausbildung auf.

In der originären Form des angelsächsischen Vorbildes ist das Bachelor-Studium strikt berufsorientiert und berufsqualifizierend ausgerichtet, das Master-Studium dagegen strikt wissenschaftlich. Die Master-Phase wird dementsprechend auch nur von einem Teil der Bachelor-Absolventen durchlaufen. Das nordrhein-westfälische Modell der konsekutiven Lehrerausbildung hat mit diesem Grundgedanken bei Licht betrachtet wenig gemein.

Zwar legt § 11 Abs. 2 Satz 1 LABG-Entwurf fest, dass das Bachelor-Studium so auszulegen ist, dass die erworbenen Kompetenzen *auch* für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen – welche Berufsfelder das konkret sein sollen, ist jedoch völlig ungeklärt. Inwieweit der neue Bachelor-Abschluss von der Wirtschaft akzeptiert wird und welche reale Perspektive der Arbeitsmarkt bietet, ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig offen. Diese Unsicherheiten wiegen für die Studierenden schwer, ist ihre berufliche Perspektive doch

gänzlich unklar. Ein fairer Interessenausgleich für Bachelor-Studierende, die anschließend nicht zur Master-Phase zugelassen werden, ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen macht in § 11 Abs. 2 Satz 1 LABG-Entwurf das Wörtchen „auch“ stutzig, da zum Lehramt gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 LABG-E explizit erst der Master-Abschluss (mit anschließendem Vorbereitungsdienst) befähigt – zumal gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 LABG-E erst das Master-Studium gezielt auf ein Lehramt vorbereitet. Der Formulierung entsprechend scheint ein Berufsfeld innerhalb der Schule auch für Bachelor-Absolventen in Planung zu sein. Das u.a. in Berlin diskutierte neue Berufsbild des „Lernassistenten“ oder „Schulassistenten“ stellt jedoch keine akzeptable Lösung dar – weder für die Bachelor-Absolventen, noch für die Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler. Die Berliner Diskussion darüber, welche frei werdenden Stellen von Lehrkräften bzw. Sozialpädagogen für „Lernassistenten“ umgewidmet werden könnten, zeigt, wohin die Reise gehen könnte: zu einer Schule, in der neben einer verringerten Zahl von Lehrkräften auch die deutlich schlechter bezahlten „Lernassistenten“ zum Einsatz kommen. Überflüssig zu erwähnen, dass schon allein die geringere Qualifikation der Bachelor-Absolventen im Vergleich zu den Lehrkräften mit Master-Studium und Vorbereitungsdienst die „Umwidmung“ von Lehrerstellen in solche für „Lernassistenten“ verbietet. Was für die Schulen bzw. die Länder finanziell reizvoll klingen mag, wäre für die Qualität der schulischen Ausbildung ein herber Rückschritt und käme einer Deprofessionalisierung der Bildungsvermittlung gleich. Aufgrund des fehlenden Schulformbezuges könnten die Bachelor-Absolventen primär im Ganztagsbereich für Hausaufgaben-Betreuung, AGs u. ä. eingesetzt werden und würden auf dieser Ebene mit Ein-Euro-Kräften konkurrieren, so dass sich einerseits das finanzielle Argument für den Einsatz von „Lernassistenten“ in Luft auflöst und andererseits deutlich wird, dass im Schulbereich keine ernstzunehmende und befriedigende berufliche Perspektive für Bachelor-Absolventen besteht. Die im außerschulischen Bereich liegenden Berufsfelder seien noch zu entwickeln, heißt es – in der vagen Hoffnung, aus dem Angebot ergebe sich dann auch die Nachfrage. Bei Licht betrachtet ist der Bachelor-Abschluss dieses Studienganges lediglich eine Art Zwischenprüfung auf dem Weg zum Beruf des Lehrers/ der Lehrerin. Welche Studierenden das eigentlich berufsqualifizierende Lehramts-Master-Studium tatsächlich absolvieren können, hängt jedoch von den noch festzulegenden Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Hochschulen ab. Da gem. Art. 12 Abs. 1 GG (Grundrecht der Berufsfreiheit) *jedem* Bachelor-Absolventen eine faire Chance gewährleistet werden muss, sich für die Fortsetzung der gewünschten Lehrer-Ausbildung zu qualifizieren, werden die Hochschulen die Zulassung zur Master-Phase in erster Linie von den Leistungen der Studierenden in Form der erreichten Noten abhängig machen. Die festzulegenden Notendurchschnittswerte werden den Bachelor-Studierenden zu Beginn der

Umstellungsphase an den Hochschulen regelmäßig noch nicht bekannt sein und zu einer breiten Verunsicherung führen.

Die de facto nicht existierende Berufsperspektive für Bachelor-Absolventen verbunden mit der zu überwindenden Hürde zum Master-Studium macht das Lehramtsstudium in Zukunft zu einer riskanten Ausbildung mit ungewissem Ausgang, was die Attraktivität dieses Studiums sicher weiter verringern wird. Die in der Vergangenheit vom Schulministerium initiierten Werbemaßnahmen und Informationsveranstaltungen, um junge Menschen für den Beruf des Lehrers bzw. der Lehrerin zu begeistern, werden auf diesem Wege konterkariert. Es drängt sich die Frage auf, wie das Land NRW vor diesem Hintergrund die Lehrerversorgung künftig auch nur annäherungsweise gewährleisten will – besonders wenn man den bereits bestehenden Lehrermangel (mit steigender Tendenz) berücksichtigt.

Aus den genannten Gründen ist die Konzeption eines gestuften Lehramtsstudiums wenig überzeugend.

Der VkdL vermisst in dem Gesetzesentwurf eine klare Festlegung dessen, was das Land NRW von den künftigen Lehrerinnen und Lehrern erwartet: was diese können und wissen müssen, um den Erfordernissen der Schulpraxis gerecht werden zu können und eine qualitativ hochwertige schulische Bildungsvermittlung gewährleisten zu können. Die entsprechenden Fähigkeiten und Kompetenzen müssen nach Ansicht des VkdL zwingend im LABG festgeschrieben werden. Ein Verweis auf noch zu erlassende Rechtsverordnungen bzw. auf das Schulgesetz ist bezüglich dieser zentralen Festlegung weder ausreichend noch angemessen.

Neben dieser grundsätzlichen Kritik an dem vorliegenden Modell ergeben sich aus dem Entwurf weitere Einwände gegen die geplante Reform der Lehrerausbildung:

Ein hohes Konfliktpotential sehen wir in der Verteilung der Verantwortlichkeiten auf drei Entscheidungsträger: die Hochschulen, das Schulministerium und das Wissenschaftsministerium (u. a. § 1 LABG-E). Es steht zu befürchten, dass die Entscheidungsträger verschiedene Zielrichtungen verfolgen, was regelmäßig zu Interessenwidersprüchen führt. Das Resultat sind dann Vereinbarungen auf kleinstem gemeinsamem Nenner, die häufig wenig effektiv sind.

Die Lehrerausbildung hat für die Hochschulen mangels Bezug zur Wirtschaft eine im Vergleich zu anderen Studiengängen eher untergeordnete Bedeutung. Ob die Universitäten

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen überhaupt fähig und willens sind, in dem festgelegten Zeitraum eine neue Lehrerausbildung zu entwickeln, die den künftigen Lehrkräften die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten vermitteln kann, muss bezweifelt werden – insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Hochschulen parallel für zahlreiche andere Studiengänge neue konsekutive Studienkonzepte erstellen müssen.

Der VkdL hat schwerwiegende Bedenken, ob das Land NRW mit den so genannten Steuerungsinstrumenten „Akkreditierung“ und „Festlegung der Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst“ die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Leistungen sowie die Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung der Studierenden gewährleisten kann.

Schwerwiegende Bedenken haben wir auch im Hinblick auf die landesweite Vergleichbarkeit der Studieninhalte und die Anschlussfähigkeit der Studiengänge bei einem Hochschulwechsel. § 11 LABG-E legt diesbezüglich lediglich fest, dass die Hochschulen jeweils Curricula entwickeln und mindestens 1/5 der Leistungen in den Lernbereichen/Unterrichtsfächern/Fachrichtungen und Erziehungswissenschaften im Master-Studium zu erbringen sind. Diese Regelung ist zu unbestimmt und wird voraussichtlich in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Ähnlich problematisch erscheint die in der Lehramts-Zugangsverordnung geregelte Verteilung der Leistungspunkte, die von den Studierenden in dem kompletten Studiengang inklusive der Master-Phase erbracht werden müssen. Auch an dieser Stelle wird die Anschlussfähigkeit der Studiengänge bei einem Hochschulortwechsel erschwert, da jede Hochschule die Aufteilung der zu erbringenden Leistungspunkte auf die Bachelor- und Master-Phase selbst regeln kann. Gleiches gilt für die Bewertung von Bachelor- und Master-Abschlussarbeit. Hier wird auch wieder deutlich, dass das Lehramtsstudium trotz des konsekutiven Studienmodells nach wie vor als ein einheitliches Studium betrachtet wird. Die Bachelor-Absolventen erscheinen lediglich als eine Art Nebenprodukt, die konsekutive Studienstruktur und die „Polyvalenz“ des Bachelor-Studienganges wirken „von oben verordnet“, sachlich jedoch völlig inadäquat und aus der Perspektive des Arbeitsmarktes unrealistisch.

Die zwangsläufig erforderlichen Nachjustierungen des neuen Studienmodells werden sich zu Lasten der Studierenden und auch der Schulen auswirken.

Der angestrebte höhere Praxisbezug des reformierten Lehramtsstudiums ist grundsätzlich zu begrüßen, wir haben jedoch Zweifel, ob das Studium neben den Praxiselementen noch genug Ressourcen für die zwingend notwendigen wissenschaftlich fundierten theoretischen Grundlagen in den Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaft,

Psychologie, Soziologie und Philosophie bietet. Skeptisch sind wir auch bezüglich der damit verbundenen teilweisen Verlagerung des Vorbereitungsdienstes in die Master-Phase (Praxissemester). Die stärkere Praxisorientierung des Studiums darf nicht auf Kosten der theoretischen Grundlagen erkaufte werden! Insofern stellt sich die Frage, ob die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes der Qualitätssteigerung der Ausbildung wirklich dienlich ist. Das Master-Studium, das erst den Bezug zu einem bestimmten Lehramt begründet, besteht abzüglich Praxissemester und Prüfungsphase im Grunde nur aus zwei Semestern, die schulformbezogen studiert werden. Hier drängt sich der Verdacht auf, dass die neue Lehrerausbildung mehr nominal denn inhaltlich schulformbezogen erfolgt. In diesem Lichte ist auch die Zusammenfassung der Lehrämter Hauptschule, Realschule und Gesamtschule zu lesen. Der VkdL befürchtet, dass hier bereits die Grundlagen für den „Einheitslehrer“ und die „Einheitsschule“ gelegt werden. Beides lehnt der VkdL aus grundsätzlichen pädagogischen Erwägungen nachdrücklich ab. Wir fordern stattdessen eine stärkere Profilierung der Lehrämter, die in dem neuen Lehrerausbildungsgesetz den Hochschulen vorgegeben wird. Die Festlegungen des § 11 Abs. 5 LABG-E sind nach Ansicht des VkdL nicht ausreichend.

Die Festlegung in § 11 Abs. 7 LABG-E, das Studium moderner Fremdsprachen umfasse mindestens 3 Monate Auslandsaufenthalt, ist nach Meinung des VkdL für einen fundierten Fremdsprachenunterricht nicht ausreichend. Als Mindestdauer des Auslandsaufenthaltes sollten stattdessen 6 Monate normiert werden.

Grundsätzlich positiv zu werten ist die geplante Gleichwertigkeit der Lehrämter im Hinblick auf die gleiche Ausbildungsdauer. Diese neue Gleichwertigkeit muss sich auch in der Besoldung der Lehrämter niederschlagen – und zwar im Sinne einer Anhebung auf ein gemeinsames angemessenes Niveau, nicht etwa nivellierend!

Die Auswirkungen der neuen modularen Struktur des Studiums bleiben abzuwarten. Die Modularisierung führt zwar dazu, dass die häufig kritisierte Beliebigkeit der Studieninhalte, die oft in ein „Inselwissen“ bei den Studierenden mündete, nicht mehr besteht. Problematisch erscheint hingegen, dass die Module jeweils mit einer „Abschlussprüfung“ enden, was einen nachhaltigen Lerneffekt in Frage stellt. Die Modularisierung macht es zudem praktisch unmöglich, individuelle Schwerpunkte zu setzen und so ein eigenes Profil zu entwickeln.

Hinsichtlich des Akkreditierungsverfahrens (§ 11 LABG-E) lässt der Gesetzesentwurf viele Fragen unbeantwortet: Wer akkreditiert? Nach welchen Vorgaben und Kriterien? Wer trägt

die Kosten der Akkreditierung? Werden diese am Ende auf die Studierenden umgelegt? Wann erfolgt eine Re-Akkreditierung und welche Konsequenzen folgen daraus?

Den in § 13 LABG-E festgelegten Voraussetzungen für den Seiteneinstieg in das Lehramt (Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst) stimmt der VkdL nicht zu. So soll etwa die mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums fachlich für den Beruf der Lehrers bzw. der Lehrerin qualifizieren. Trotz eines bestehenden und sich vermutlich verschärfenden Lehrermangels dürfen die Zugangsbedingungen zum Lehramt nicht so weit gefasst werden, dass daraus eine Deprofessionalisierung des Lehrerberufs resultiert. Das wäre sicher kein Beitrag zur Qualitätssteigerung in der schulischen Bildungsvermittlung.

Der VkdL fordert die gesetzliche Normierung eines subjektiven Rechtsanspruchs für Absolventen des Bachelor-Studiums bzgl. der Zulassung zur Master-Phase und für Absolventen des Lehramts-Master-Studiums bzgl. der Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Es ist nicht zumutbar, dass die Studierenden keine Planungssicherheit hinsichtlich ihres beruflichen Werdegangs haben und von hochschulinternen Regelungen und den Ergebnissen der Akkreditierungsverfahren abhängig sind. Inwieweit die geplanten Regelungen in Einklang mit dem Grundrecht der Berufswahlfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) stehen, wird voraussichtlich gerichtlich entschieden werden. Der Übergang von der akademischen Ausbildung zum Vorbereitungsdienst muss für die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums gewährleistet sein.

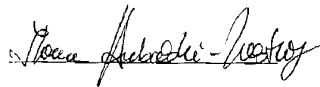
Die Beibehaltung der Staatsprüfung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist grundsätzlich zu begrüßen – zur Qualitätssicherung und als Grundlage für die Beamtenlaufbahn. Ob sich die Kombination eines Bachelor-Master-Studiums mit einer entsprechend geringeren staatlichen Steuerungsmöglichkeit bewährt, bleibt abzuwarten. Die angekündigte Qualitätssicherung der Lehrerausbildung durch Festlegung der fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst soll durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung geregelt werden und kann demnach an dieser Stelle nicht beurteilt werden. In Anbetracht der Bedeutung der Zulassungsvoraussetzungen als eines von zwei Instrumenten, mittels derer das Land die Qualität der Lehrerausbildung steuern will, wäre eine gesetzliche Regelung angemessener gewesen. Die Regelung auf Verordnungsebene umgeht die öffentliche Debatte im Plenum. Gleiches gilt für die Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren.

Fazit:

Eine abschließende Bewertung der Reform der Lehrerausbildung kann im Hinblick auf die zahlreichen Verweise in dem Gesetzesentwurf zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. Dafür müssten die entsprechenden Rechtsverordnungen, Zielvereinbarungen, Studien- und Prüfungsordnungen etc. vorliegen.

Der vorliegende Entwurf ist nach Ansicht des VkdL aus den genannten Gründen kaum geeignet, die Lehrerausbildung zu verbessern und die Qualität der schulischen Bildungsvermittlung zu steigern. Die Leidtragenden einer misslungenen Reform der Lehrerausbildung sind immer die Studierenden, die Schulen und die Schülerinnen und Schüler.

Essen, 7. August 2008



Ilona Dubalski-Westhof
Landesvorsitzende



Nicole Diegelmann
Referentin